

Pachtvertrag

Zwischen

der Ortsgemeinde Kerpen, vertreten durch den Ortsbürgermeister Rudolf Raetz, Adenauer Straße 27, 54576 Kerpen,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und Ltd. Kreisrechtsdirektor Tillmann Lannes, Oberstraße 91, 41460 Neuss,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Kerpen ist Eigentümerin der im Grundbuch von Kerpen eingetragenen Grundstücke Flur 8, Flurstücke Nr. 17, 37, 49 und 3/2.

Die vorbezeichneten Grundstücke umfassen eine Größe von ca. 2,4535 ha.

Die als Anlage diesem Vertrag beigelegte Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Vertrages.

Zustand und Nutzungsart dieser Grundstücke sind bekannt und werden wie gegeben anerkannt.

§ 2

Die Ortsgemeinde Kerpen überlässt dem Rhein-Kreis Neuss den Gebrauch und die Nutzung der unter § 1 näher bezeichneten Grundstücke.

Der Rhein-Kreis Neuss hat der Ortsgemeinde Kerpen dafür einen Pachtzins in Höhe von 600,00 Euro jährlich zu zahlen.

Der Betrag ist fällig zum 1. April des jeweils laufenden Jahres und auf das Konto der Ortsgemeinde Kerpen bei der Verbandsgemeindekasse in Hillesheim zu zahlen.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss betreibt auf den angepachteten Grundstücken einen Jugendzeltplatz.

Die Ortsgemeinde Kerpen bestätigt, dass der Pachtgegenstand für den vom Rhein-Kreis Neuss vorgesehen Zweck keine offensichtlichen Mängel beinhaltet.

Soweit die Benutzung der Grundstücke für den vorbezeichneten Zweck infolge von Rechtsmängel beeinträchtigt wird, hat die Ortsgemeinde Kerpen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Beseitigung dieser Mängel zu sorgen.

§ 4

Der Rhein-Kreis Neuss nutzt die in § 1 genannten Flächen als Jugendzeltplatz und stellt diesen Jugendzeltplatz Jugendverbänden, Jugendgruppen, Schulen und Familien für diesen Zweck zur Verfügung.

§ 5

Mit Abschluss des Pachtvertrages verpflichtet sich die Ortsgemeinde Kerpen, dem Rhein-Kreis Neuss die Nutzung des Sportplatzes (Lage: Grundbuch von Kerpen, Flur 8, Flurstück Nr. 17) zu gestatten.

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, den Sportplatz zu warten und zu unterhalten sowie in Folge seiner Benutzung entstandene Schäden an den Einrichtungen des Sportplatzes zu beseitigen. Zusätzliche Einrichtungen und Verbesserungen wird der Rhein-Kreis Neuss auf seine Kosten nur dann vornehmen, wenn die Ortsgemeinde Kerpen dem zustimmt.

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, im Bereich der Ortsgemeinde Kerpen ansässigen Vereinen und Jugendlichen den Sportplatz für Einzelveranstaltungen und Übungsstunden nach Absprache kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die durch die Veranstaltungen bzw. Übungsstunden evtl. verursachten Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen sind von den Vereinen auf deren Kosten zu beseitigen; diese Haftung gilt auch sinngemäß für die Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Die Verpflichtung des Rhein-Kreis Neuss zur Überlassung des Sportplatzes an örtliche Vereine besteht nicht, wenn ein vorrangiges Interesse des Rhein-Kreises Neuss an der Benutzung des Sportplatzes besteht.

§ 6

Soweit für die Einrichtung des Jugendzeltplatzes öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind, wird die Ortsgemeinde Kerpen den Rhein-Kreis Neuss insoweit unterstützen.

Die Ortsgemeinde Kerpen ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Rhein-Kreis Neuss bei der Betreuung und Verwaltung des Jugendzeltplatzes behilflich.

§ 7

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, infolge des Betriebs auf dem Jugendzeltplatz entstehende Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Ortsgemeinde Kerpen oder ihrer Bürger so gering wie möglich zu halten. Die „Benutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendzeltplatz „Felschbachtal“ des Rhein-Kreises Neuss in Kerpen/Eifel“ und die „Platzordnung für den Jugend- und Familienzeltplatz „Felschbachtal“ in Kerpen/Eifel“, welche diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind, sind Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Der Rhein-Kreis Neuss haftet der Ortsgemeinde Kerpen gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die aus der Einrichtung und dem Betrieb des Jugendzeltplatzes entstehen. Soweit durch die vom Rhein-Kreis Neuss gestattete Benutzung des Jugendzeltplatzes Schäden verursacht werden, wird der Rhein-Kreis Neuss diese Schäden

beseitigen. Soweit der Ortsgemeinde Kerpen wegen Schäden, für die der Rhein-Kreis Neuss einzustehen hat, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher zustehen, wird die Ortsgemeinde Kerpen diese Ansprüche an den Rhein-Kreis Neuss abtreten.

§ 8

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Pachtzeit von drei Jahren.

Pachtbeginn ist der 01.01.2013 und Pachtende der 31.12.2015.

Ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien über eine eventuelle Verlängerung des Pachtvertrages verhandeln.

§ 9

Die aus der Nutzung und dem Betrieb der Grundstücke resultierenden Nebenkosten wie Steuern, Abgaben und sonstige Leistungen hat der Rhein-Kreis Neuss zu tragen.

§ 10

Jedem Vertragspartner steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn der andere Vertragspartner mit wesentlichen Vertragsleistungen länger als sechs Monate in Verzug ist.

Soweit die Nutzung der Grundstücke aus anderen als von der Ortsgemeinde Kerpen zu vertretenden Gründen nicht mehr zumutbar ist, erhält der Rhein-Kreis Neuss ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Pachtjahres.

Der Ortsgemeinde Kerpen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf die Kündigungserklärung folgenden Monats für den Fall zu, dass Benutzergruppen so erheblich gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder gegen die Platzordnung verstoßen, dass damit eine unzumutbare Beeinträchtigung oder Belästigung der Ortsgemeinde Kerpen und ihrer Einwohner verbunden ist.

Eine Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§ 11

Nach Beendigung des Vertrages hat der Rhein-Kreis Neuss die von ihm errichteten und mit dem Grundstück fest verbundenen Einrichtungen an die Ortsgemeinde Kerpen unentgeltlich zu übertragen. Sollte die Ortsgemeinde Kerpen an der Übertragung dieser Einrichtungen nicht interessiert sein, hat sie dies dem Rhein-Kreis Neuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Kündigungsschreibens mitzuteilen. In diesem Falle gehen die Kosten der Beseitigung dieser Einrichtungen zu Lasten des Rhein-Kreises Neuss.

Der Rhein-Kreis Neuss hat nach Beendigung der Pachtzeit das ihm zur Nutzung überlassene Gelände in ordnungsgemäßen Zustand der Ortsgemeinde Kerpen zu übergeben.

§ 12

Erfüllungsort ist Kerpen.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner Daun.

§ 13

Die durch Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten und Lasten trägt der Rhein-Kreis Neuss.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15

Soweit eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsregelungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Regelung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt.

Neuss, den _____

Kerpen, den _____

Für den Rhein-Kreis Neuss:

Für die Ortsgemeinde Kerpen:

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Rudolf Raetz
Ortsbürgermeister

Tillmann Lonnes
Ltd. Kreisrechtsdirektor